

237/ 7953/ AS 2831

## VERBALNOTE

Die Griechische Botschaft begrüßt das Auswärtige Amt und beehrt sich demselben folgendes zur Kenntnis zu bringen:

### I.

Die Griechische Regierung mißt den Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland besondere Bedeutung bei und zielt auf deren dauerhafte Vertiefung ab. Sie hält es aber für notwendig, darauf hinzuweisen, daß die Beilegung von noch offenen Fragen, die seit dem Zweiten Weltkrieg bestehen, einen entscheidenden Beitrag dazu leisten wird. Sie hebt ferner die außerordentliche Empfindlichkeit des griechischen Volkes hinsichtlich dieser Frage hervor, deren moralische Dimension man nicht außer acht lassen darf. Griechenland wünscht eine weitere Entwicklung der Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland sowohl bilateral als auch im Rahmen der Europäischen Union. Zu diesem Zweck strebt es die Schlichtung aller seit dem Zweiten Weltkrieg offenen Fragen an, so daß man sich mit den erwünschten Perspektiven der Zukunft leichter befassen kann.

### II.

Griechenland hat nicht auf seine Ansprüche auf Entschädigungen und Reparationen für während des Zweiten Weltkrieges erlittene Schäden verzichtet. Die politischen und völkerrechtsvertraglichen Gründe sind bekannt, die die Entscheidung über dieses wichtige Problem verzögert haben. Die Griechische Regierung ist aber jetzt fest davon überzeugt, daß die Zeit zur Bewältigung dieses Problems und zur Ausarbeitung einer von beiden Seiten akzeptablen Lösung reif ist. Da es sich dabei um Ansprüche verschiedener Kategorien handelt, schlägt sie zum leichteren Ablauf der Gespräche vor, jede Kategorie dieser Ansprüche einer getrennten Prüfung zu unterziehen.

## III.

In dieser Phase bezieht sich die Griechische Regierung konkret auf den Anspruch, der auf der Gesamtheit der von der Bank von Griechenland an die deutschen und italienischen Besatzungsbehörden ausgezahlten Summen beruht. Die Ansprüche gegen Italien wurden durch den Friedensvertrag von 1947 geregelt, die Ansprüche gegen Deutschland sind jedoch offengeblieben. Diese Ansprüche stammen aus Regelungen zwischen der deutschen Reichsregierung und der griechischen Besatzungsregierung. Die Griechische Regierung ist der Meinung, daß es zunächst möglich sein wird, mit der Erörterung dieses Problems anzufangen, das seine eigenständige Grundlage hat. Seine Lösung wird einen wichtigen Schritt zur Bewältigung aller mit den Entschädigungen und Reparationen verbundenen Probleme darstellen.

## IV.

Wie der Reichsbevollmächtigte für Griechenland mit Verbalnote am 9. September 1941 notifiziert, musste der griechische Staat die Kosten der deutschen Besatzungsstruppen übernehmen. Am 14. März 1942 wurde in Rom ein deutsch-italienischer Vertrag abgeschlossen, dessen Inhalt durch ein Schreiben des Reichsbevollmächtigten an den griechischen Ministerpräsidenten notifiziert wurde. Gemäß dieser Notifikation sah dieser Vertrag unter anderem folgendes vor:

1. "Die Reichsregierung und die königliche italienische Regierung sind sich darüber einig, daß im Interesse der Beibehaltung der Leistungsfähigkeit der griechischen Wirtschaft eine Beschränkung der Besatzungskosten in sehr engem Rahmen erforderlich ist.
2. " Deswegen kommen die beiden Regierungen darin überein, die von der Griechischen Regierung einzuzahlenden Besatzungskosten auf monatliche Raten in Höhe von 1 500 Millionen Drachmen zu beschränken. Diese Summe muß zur Hälfte an die deutschen und die italienischen Besatzungsstruppen ausgezahlt werden.
3. "Zur Befriedigung der unvermeidlichen Ansprüche der Besatzungsstruppen muß die Griechische Regierung über die o.e. Ratenzahlungen hinaus nach Notifikation (Mitteilung) seitens der Bevollmächtigten des Deutschen Reiches und des Königreiches Italien in Athen die jeweils erforderlichen Summen in Drachmen zur Verfügung stellen. Die deutsche und die italienische Regierung werden

durch diese Summen in von der Bank von Griechenland zu eröffnenden zinslosen Konten in Drachmen entsprechend der an die jeweiligen Besatzungstruppen gemachten Zahlungen belastet. Die Bestätigung dieser Abhebungen gegenüber der griechischen Regierung zur vorläufigen Buchung der Belastungen wird monatlich von den Bevollmächtigten der beiden Regierungen vorgenommen. Alle drei Monate wird der Griechischen Regierung notifiziert, für welchen Anteil der die monatlichen Ratenzahlungen übersteigenden Gesamtsumme jede Regierung belastet werden soll. Die Griechische Regierung muß aufgrund dieser Notifikationen die entsprechenden endgültigen Belastungen an Stelle der vorläufigen vornehmen.

4. "Die endgültige Regelung der Auszahlungen der Griechischen Regierung kann unabhängig der im Paragraphen 1 vorgesehenen Zahlungen stattfinden".

(Übersetzung aus dem griechischen Original)

#### V.

Es muß unterstrichen werden, daß die tatsächlichen Ansprüche der deutschen Besatzungsbehörden nicht auf die o.e. Summe beschränkt waren, sondern daß sie ständig anstiegen. Nach der Vereinbarung vom 2. Dezember 1942 wurde die Grenze der 1 500 Mill. Drachmen pro Monat auf 8 000 Mill. Drachmen festgesetzt; nach der Vereinbarung vom 18. Mai 1943 wurde die obere Beschränkung der Belastung des griechischen Staates aufgehoben. Um diese ihr auferlegten Zahlungsverpflichtungen bewältigen zu können, mußte die Bank von Griechenland Geldscheine ohne Deckung ausgeben. Demgemäß waren die ständig ansteigenden Ansprüche der Besatzungsbehörden der wichtigste Grund für die galoppierende Inflation, die die griechische Wirtschaft heimsuchte und verheerende Folgen für die Lebensbedingungen der griechischen Bevölkerung hatte.

#### VI.

Griechenland hat in der Vergangenheit auf verschiedenen Ebenen seinen Anspruch auf Begleichung der Schuld erhoben, die wegen der der Bank von Griechenland aufgrund der deutsch-italienischen Vereinbarung vom 14. März 1942 auferlegten Zahlungsverpflichtungen entstand. Die deutsche Seite behauptete, daß dies nicht möglich sei und trug zur Begründung vor, daß benannter Anspruch dem Art. 5 Abs. 2 des am 27.

Februar 1953 in London unterzeichneten Vertrags über die deutschen Auslandsschulden zuwiderlaufe. Jedoch änderte die neue Sachlage, die durch die deutsche Vereinigung (Vertrag vom 31. August 1990 über die Herstellung der Einheit Deutschlands, Moskauer Vertrag vom 12. September 1990 über die endgültige Regelung in bezug auf Deutschland) sowie die Annahme von Texten wie der Pariser Charta entstand, die früher aufgrund des vorerwähnten Londoner Vertrags vom 1953 geltende Rechtslage. Die in diesem Vertrag vorgesehene Vertagung der Regelung aller durch den Zweiten Weltkrieg entstandenen Probleme war in der Tat nur auf einen Grund zurückzuführen, nämlich die Teilung Deutschlands in zwei Staaten. Folglich, da die beiden deutschen Staaten vereinigt wurden und das deutsche Problem auf internationaler Ebene eine endgültige Lösung gefunden hat, wie aus dem Titel selbst des Moskauer Vertrages ersichtlich ist, geht die Griechische Regierung davon aus, daß kein Grund mehr zur Vertagung der Geltendmachung ihrer Ansprüche vorliegt und daß die Voraussetzungen vorhanden sind, die zur Lösung des allgemeinen Problems der Entschädigungen und Reparationen und insbesondere der Frage nach der aus den vorerwähnten Zahlungen entstandenen deutschen Schuld erforderlich sind.

Infolgedessen schlägt die Griechische Regierung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, Gespräche zur Regelung der aus den der Bank von Griechenland auferlegten Zahlungen hervorgehenden deutschen Schulden an Griechenland zu eröffnen.

Die Griechische Botschaft benutzt diesen Anlaß, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 10. November 1995

